

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 17

Artikel: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per halptige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 23. Juli 1898.

Wochenspruch: Echte Frömmigkeit ist edle That,
Die nicht zu viele Worte hat.

Protokoll
der
Ordentl. Jahresversammlung
des Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 19. Juni 1898
im Schützenhause zu Glarus.

(Fortsetzung).

Bis letzten Herbst waren die Grundzüge zu einem Gewerbegez. nur in den bekannten Postulaten als Programm enthalten. Angefängt der Opposition trat dann der neue Vorort mit leitenden Personen der bernischen politischen Parteien, den Herren Nationalrat v. Steiger, Dr. Milliet und Dr. Brüstlein in Verbindung.

In einer Reihe von Konferenzen hat dieses Kollegium im Verlaufe des Winters mit dem Vororte die ganze Frage durchberaten und der Bestrebung mehr Verständnis und Sympathie entgegengebracht, als sie leider in vielen beteiligten Kreisen zu finden ist. Im Frühjahr haben sodann auch Konferenzen mit den Abgeordneten der östschweizerischen Kantonalverbände stattgefunden. Um schliesslich in die ganze Angelegenheit mehr Klarheit zu bringen, namentlich aber auch, um den Wünschen der Opposition gerecht zu werden, wurden dann die genannten Postulate in einen Gesetzesentwurf umgearbeitet, welcher vom Centralvorstand mit etlichen Änderungen angenommen wurde und heute als Vorlage dient.

Als Grundlage des Gesetzesentwurfs schlagen wir nach-

stehende zwei Bestimmungen vor, die nach unserer Auffassung in der Bundesverfassung selbst Aufnahme finden sollten:

1. Die Berufsverbände haben den Vord. innerhalb ihres Gebietes die rein wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der beruflichen und örtlichen Verhältnisse selbständig zu ordnen, immerhin unter Wahrung der allgemeinen Interessen des Volkes und der Hoheitsrechte des Staates.

2. Die Gründung eines Berufsverbandes steht den Berufsgenossen frei; sie ist an die Voraussetzung gebunden, daß ihr innerhalb des Berufes sowohl die Mehrheit der Arbeitgeber als die der Arbeiter zustimmen.

Der Referent erläutert im weiteren den genannten Entwurf, wobei er im besonderen die gegen die Berufsverbände geäußerten Bedenken zu zerstreuen sucht, in eine Bhandlung der den Verbänden zu erteilenden Kompetenzen eintritt und die Einwendungen nach allen Seiten entkräftet. Dabei bemerkt er u. a., daß es sich niemals um eine Fixierung des Verkaufspreises durch die Berufsverbände handeln könne. Wer sein Geschäft richtig und ehrlich führt, hat von den Maßnahmen der Berufsverbände nichts zu befürchten. Es sollen die Berufsverbände aber die Preisunterbietungen und ihre schlimmen Resultate zu verhindern die Möglichkeit erhalten. Im Submissionswesen wird durch Entgegenkommen der Behörden und Vereinbarungen mit denselben wohl Manches erreicht, nicht aber auf die Dauer Wandel geschaffen; das letztere ist nur möglich, wenn denselben durch die Berufsverbände auf die Finger geslopft werden kann, welche zu Schundpreisen Offeren machen. Im Gewerbegez. muß deshalb den Verbänden die Möglichkeit geboten werden, in der

gezeichneten Art in die Preisfrage einzutreten; andernfalls ist eine gründliche Besserung der Lage der Erwerbenden nicht zu erwarten. Das Verlangen nach dieser Regelung der Preisfrage ist kein weitgehendes; nur die Missstände sollen bekämpft, die Konsumenten aber dadurch geschützt werden, daß ein von den Regierungen zu bestellendes Centralamt Ausschreitungen der Berufsverbände zu verhindern die Möglichkeit erhalten wird.

Der Redner begründet hieran anschließend die Anträge des Centralvorstandes, welche lauten:

Die Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins in Glarus,
(19. Juni 1898)
in weiterer Ausführung der Vereinsbeschlüsse in Zürich 1889, Altdorf
1890, Bern 1891, Schaffhausen 1892, Basel 1895, Genf 1896,
Luzern 1897;

in Erwagung:

1. Die ungebundene Freiheit der Erwerbstätigkeit und die rasche Entwicklung der Technik und des Verkehrs zeitigen neben ihren anerkannten guten Wirkungen je länger je mehr eine Reihe von Missständen, welche die soziale und materielle Volkswohlfahrt gefährden. In Stelle des anregenden reichen Wettbewerbs ist im modernen Erwerbsleben vielfach ein gewissenloser und verwerflicher Vernichtungskampf getreten, welcher vereint mit den übrigen Missständen eine Reform der Verhältnisse immer dringender erscheinen läßt.
2. Unter dem Druck dieser Erscheinungen haben verschiedene Erwerbsklassen aus dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels und Verkehrs, der Industrie und des Handwerks zum Teil mit Erfolg schützende Gesetze angestrebt und auch das Mittel der Selbsthilfe in den verschiedensten Richtungen mit Aufbietung aller ihrer Kräfte angewendet. Die Erfahrung lehrt aber, daß weder die bestehenden Gesetze genügen, noch die auf privater Grundlage organisierte Selbsthilfe jene Uebelstände an der Wurzel zu fassen vermögen.
3. Die Ausdehnung des eignen Fabrikgesetzes hat die zulässige Grenze bereits weit überschritten, während anderseits die Regelung mancher Verhältnisse, welche im Fabrikgesetz vorgesehen sind, auch im Gebiete des Kleingewerbes wünschbar wäre.
4. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse im Erwerbsleben erschwert die Anwendung allgemein gültiger Gesetzesvorschriften ohne Einräumung zahlreicher, den beruflichen Eigentümlichkeiten angepaßter Zugeständnisse und Ausnahmen. Außerdem wird kein Gesetz irgend welcher Art, welches gewerbliche Verhältnisse zu regeln bezweckt, ohne intensive Mitwirkung der Berufsan gehörigen sachgemäß und wirksam ausgeführt werden können.

Eine allzeit befriedigende Lösung ist daher nur dadurch zu erwarten, daß von Gesetzen wegen zeitgemäße einheitliche Grundätze aufgestellt werden. Die Anwendung dieser Grundätze aber soll, wenn dies von einem Berufe gewünscht wird, seinen eigenartigen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechend durch einen das ganze Land umfassenden Berufsverband mit Unterstützung des Staates und unter dessen Aufsicht zur praktischen Verwirklichung gebracht werden.

Die gesetzliche Organisation der Erwerbenden nach Beruf und Stand muß demnach als Vorbedingung und Grundlage des zu schaffenden schweiz. Gewerbegeiges angesehen werden —

beschließt:

- I. Zum Zwecke einer zeitgemäßen und zielbewußten Reform der Erwerbsbedingungen ist die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegeiges und, soweit hierzu erforderlich, eine Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung anzustreben.

Die Vorlage des Centralvorstandes betreffend ein Bundesgesetz über die Berufsverbände wird als Teil eines Gewerbegeiges prinzipiell gutgeheißen.

- II. Der Centralvorstand wird beauftragt, seine Vorarbeiten fortzusetzen und insbesondere die Frage zu prüfen, in welcher Weise auch die Erwerbsverhältnisse der nicht organisierten Berufskästen gesetzlich geregelt werden sollen.

Er wird ermächtigt, zu diesem Zwecke auch eine Verständigung mit andern wirtschaftlichen Verbänden, sowie mit politischen Parteien zu erzielen.
(Fortsetzung folgt.)

Verbandswesen.

Der Gewerbeverband Zürich fasste in der Versammlung vom vorletzten Freitag nach Anhörung eines interessanten und anregenden Referates von Hrn. Prof. Wellenmann, dessen springender Punkt die Beschaffung billigerer motorischer Kraft für die Gewerbetreibenden der Stadt Zürich bildete, folgende Resolution: „Der Gewerbeverband erwartet zunächst eine Billigung des Gesetzes für motorische Zwecke und hofft, daß es

der städtischen Verwaltung gelinge, auch die elektrische Kraft und das Licht zu billigen, sei es durch Verbesserung der gegenwärtigen Anlage, sei es durch Heranziehung der Kräfte des Rheins.“

Bauarbeiterstreik in Genf. Freitag abends fand im Wahlgebäude eine Versammlung von 4000 Arbeitern der Baubranche statt. Nach mehreren Reden, während welchen an der Rednerbühne die rote Fahne flatterte, wurde eine Resolution angenommen, in welcher der allgemeine Streik der Baubranche für Montag beschlossen wurde.

Nach Schluss der Versammlung begaben sich sämtliche Vorstände der organisierten Arbeiterschaft in den Saal Bonaparti. Dort wurde ein Aufruf verfaßt, welcher Samstags veröffentlicht wurde. Nach demselben werden alle Arbeiter des Kantons, welche im Baufach beschäftigt sind, Samstag abends die Arbeit niederlegen und Montags früh 8 Uhr einen Umzug veranstalten. Die Anzahl der Streikenden, wenn diesem Aufruf Folge geleistet wird, kann zwischen 5000 bis 6000 betragen. Samstag mittags erteilte die Polizei Erlaubnis für diesen Umzug.

Infolge der Proklamation des allgemeinen Streikes im Bangewerbe bildete sich am Montag morgen ein Zug von etwa 1000 Arbeitern. Sie zogen unter Abfingung der „Carmagnole“ durch die Straßen der Stadt und besuchten einige Arbeitsplätze, wo noch gearbeitet wird, um die Arbeiternden ebenfalls zum Streik einzuladen.

Mittags begingen die streikenden Bauarbeiter wiederum verschiedene Ausschreitungen, namentlich im Aziaquartier, wo sie gewaltsam in die Schmitt'schen Werkstätten eindrangen, auf das Dach stiegen und von dort die Polizei mit Ziegeln bewarfen. Als die Polizei sich hierauf ihrer Revolver bedienen wollte, ergriessen die Ruhesünder die Flucht. Die Polizei räumte mehrere im Bau begriffenen Gebäude von den Streikenden. Auf der Straße warfen die Manifestanten alle ihnen begegnenden mit Baumaterialien beladenen Wagen um. Montag abend wurde mit der Verhaftung der Führer begonnen.

— Die am 19. ds. auf Einladung der Regierung versammelten Schreiner- und Zimmermeister beschlossen, auf Grund der Lohn erhöhung von 2 Fr. pr. Stunde unter folgenden Bedingungen mit den Streikenden in Unterhandlung zu treten: 1. Sofortige Wiederaufnahme der Arbeit in allen Werkstätten und auf allen Arbeitsplätzen; 2. als Grundlage von Unterhandlungen dient vor dem Gewerbegeicht der bisherige Minimaltarif; 3. die Meisterschaft lehnt für jetzt und künftig jegliche Unterhandlung mit den Gewerkschaftsorganen der Arbeiterschaft ab.

— Die Situation wurde immer bedenklicher. Der Regierungsrat hat sich gezwungen gesehen, ein weiteres Bataillon Infanterie (Genfer Landwehr I. Aufgebot) und ein Detachement Kavallerie zu mobilisieren.

Dienstag nachmittags gegen 5 Uhr zogen die Streikenden unter großem Skandal mit einer roten Fahne durch die Rue du Rhône. Als die Polizei die Manifestanten zur Ruhe weisen wollte, feuerte einer einen Revolverschuß auf die Gendarmen ab, was eine momentane Panik hervorrief, obwohl niemand getroffen wurde. Die Bevölkerung ergriff Partei für die Gendarmen, die sobald kräftig eingriffen, die rote Fahne wegnahmen und eine Anzahl Krawallanten abführten. Die Meisterschaft hält an ihren Bedingungen fest.

Die Baumeister und Bauunternehmer der beiden Zürichseeufer und des Sihlthales haben sich zu einem Verband zusammengethan, der für Taglohnarbeiten einen Tarif für Löhne und Materialpreise aufgestellt hat. Die Übertretung des Vertrages wird mit einer Geldstrafe von 500 Fr. geahndet.